

**Beglaubigte Abschrift**

26 C 17/16



**Amtsgericht Rheinbach**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827  
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rheinbach  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
04.10.2016

durch die Richterin am Amtsgericht Wendt

für Recht erkannt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 398,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. Februar 2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO.

### **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen, innerhalb dieses Entscheidungsraums berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist bis auf eine marginale Abweichung bei den Zinsen begründet. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten einen Zahlungsanspruch i.H.v. 398,00 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

Unstreitig unterzeichnete der Beklagte unter dem 17.3.2013 einen sogenannten „Dauerwerbe- und Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Foto-Chiffreanzeige“. Der Beklagte kreuzte das Anzeigenpaket „Models-Week Banner & More“, Mindestlaufzeit 12 Monate, Preis 398,00 € an und unterschrieb hinter der entsprechenden Passage.

Die entsprechende Leistung wurde von der Klägerin auch erbracht.

Die auf Vertragsabschluss gerichtete Erklärung des Beklagten wurde nicht wirksam von diesem widerrufen.

Insoweit stand dem Beklagten kein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Der Vertrag wurde nicht im Sinne von § 312b BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen. Insoweit sind zwar gemäß § 312b Abs. 2 BGB Geschäftsräume im Sinne des Abs. 1 unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer

seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Nach § 312b Abs. 2 S. 2 BGB stehen Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, den Räumen des Unternehmens gleich. Hier erfolgte der Vertragsabschluss in einem Hotel, dies ist jedoch als beweglicher Geschäftsraum im Sinne des § 312b Abs. 2 BGB anzusehen, da im Hinblick auf den Schutzzweck des § 312b BGB maßgeblich ist, ob der Verbraucher mit dem Auftreten des Unternehmers rechnen musste oder ob eine Überrumpelungssituation vorlag (Palandt/Grüneberg, 72. Auflage 2013, § 312b BGB Rn. 3 f.). Hier wurde die Tochter des Beklagten, vertreten durch diesen, unstreitig in das Hotel zu einem Model-Casting eingeladen. Zwar beruft sich der Beklagte insoweit darauf, dass in der Einladung kein Hinweis auf den Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages vorhanden gewesen sei, Sinn und Zweck eines Model-Castings ist es allerdings nach Ansicht des erkennenden Gerichtes im Bestfall einen Vermittlungs- bzw. Modelvertrag abzuschließen. Damit musste dem Beklagten auch bewusst sein, dass es gerade um den Abschluss eines Modelvertrags gehen würde. Eine Überrumpelungssituation lag nach Ansicht des Gerichts nicht vor.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ist auch eine Freizeitveranstaltung nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des BGH (Az. X ZR 178/02) definiert sich eine Freizeitveranstaltung dergestalt, dass Freizeitangebot und Verkaufsveranstaltung derart organisatorisch miteinander verwoben sind, dass der Kunde im Hinblick auf die Ankündigung und die Durchführung der Veranstaltung in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf einen Geschäftsabschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es aufgrund der örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten, sei es aufgrund eines Gruppenzwangs oder einer empfundenen Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot, die beim Verbraucher das Gefühl wecken, dem Verkaufsunternehmen in irgendeiner Weise verpflichtet zu sein. Fehlt es dagegen an einer derartigen Verknüpfung von Freizeitcharakter und gewerblichem Angebot, liegt keine Freizeitveranstaltung vor. Entscheidend ist daher, dass der Begriff der Freizeitveranstaltung in diesem Sinne durch zwei in Wechselbeziehung zueinander stehende Faktoren bestimmt wird, nämlich einerseits durch den Freizeitcharakter der Veranstaltung, die den Verbraucher in eine seine rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit beeinflussende Stimmung versetzt, und andererseits durch die Organisationsform der Veranstaltung, der sich der Kunde nur schwer entziehen kann. Während der Freizeitcharakter durch die Verkehrsanschauung bestimmt wird, ist zur Beurteilung der Organisationsform auf die objektiven Gegebenheiten abzustellen.

Der Beklagte hat auf dem Auftrag (Anl. K1, Bl. 14 GA) angegeben, dass die abgebildete Person als Fotomodell, im Film und/oder bei Werbefotografie tätig sein möchte. Hierbei handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit und keinen Freizeitspaß.

Darüber hinaus hat der Beklagte auch im Rahmen der Anlage K 10 (Bl 42 GA) bestätigt, dass er genau wusste, dass hier ein Geschäft und nicht Vergnügen ansteht. Auch wenn die Veranstaltung durch das Abspielen lauter Musik und eine lockere Atmosphäre den Charakter einer Freizeitveranstaltung für den Beklagten und seine Tochter gehabt haben mag, ändert dies jedoch nichts daran, dass es sich hierbei um ein Model-Casting handelte, zu dem auch der Beklagte nach eigenem Bekunden unstreitig eingeladen war. Wie bereits ausgeführt ist Sinn und Zweck eines Model-Castings idealerweise der Abschluss eines Modelvertrags. Dass der Beklagte die Veranstaltung nur besucht hat, um Fotos von seiner Tochter machen zu lassen hat dieser bereits nicht dargelegt. Eine Freizeitveranstaltung kann daher in der Veranstaltung nach der Verkehrsanschauung vorliegend nicht gesehen werden.

Dem Beklagten steht auch kein Anfechtungsrecht zur Seite. Insoweit ergibt sich aus dem Beklagtenvortrag schon kein Anfechtungsgrund. Angesichts der deutlichen Hervorhebung lässt die Vertragsurkunde bei aufmerksamer Lektüre durch einen aufmerksamen Leser ohne Schwierigkeiten eine Vergütung und deren Höhe erkennen. Der Beklagte konnte unter mehreren Vertragsmodalitäten auswählen und hat dies auch eindeutig durch jeweiliges Ankreuzen kenntlich gemacht. Sollte der Beklagte darüber hinaus einem Irrtum über einen Beweggrund erlegen sein, so stellt dies ohnehin einen rechtlich unerheblichen Motivirrtum dar.

Soweit der Beklagte sich darauf beruft, er sei über den Charakter der Veranstaltung getäuscht worden bzw. ihm sei nicht bewusst gewesen, dass ein kostenpflichtiger Vertrag abgeschlossen werden sollte, sind die Umstände die im Vorfeld der Unterzeichnung vorgelegen haben mögen vorliegend unerheblich. Der Beklagte hat, wie ausgeführt, den Vertrag unterzeichnet. Dass er ihn hierbei nicht genau gelesen haben will, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Dies ist das Risiko des Beklagten selbst. Der Beklagte trägt bereits nicht vor, zur Unterzeichnung gezwungen worden zu sein. Er hatte grundsätzlich die Wahl.

Darüber hinaus war die Hervorhebung der Kostentragungspflicht in diesem Zusammenhang sehr deutlich. Der Beklagte musste die gewünschte Modalität nicht nur ankreuzen, sondern diese auch unterschreiben. Eine Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand und er hat die Kenntnis auch mit seiner Unterschrift bestätigt.

Ein Kündigungsrecht zur fristlosen Kündigung stand dem Beklagten vorliegend nicht zu. Insoweit ist bereits kein Kündigungsgrund gegeben.

Eine ordentliche Kündigung ist nach dem Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres ausschließlich in Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form gegenüber der Klägerin auszusprechen. D.h. im Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung war eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich.

Aus der diesbezüglichen Klausel aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, die der Beklagte auch als „umseits sorgfältig gelesen“ mit seiner Unterschrift bestätigt hat, ergibt sich auch kein Ausschluss einer fristlosen Kündigung. Eine Unwirksamkeit der Klausel liegt nicht vor. Es handelt sich hierbei um eine normale Kündigungsklausel. Die gewählten Fristen sind nicht zu beanstanden und die Klausel ist nicht einseitig benachteiligend.

Darüber hinaus steht dem Beklagten auch kein Aufrechnungsanspruch mit Schadensersatzansprüchen bzw. Schmerzensgeld zu.

Der Beklagte hat insoweit die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Bilder seiner Tochter im Rahmen des Anwaltsschreibens vom 25.3.2013 nicht ausdrücklich widerrufen. Da es sich insoweit um ein Anwaltsschreiben handelte, hätte allerdings ein ausdrücklicher Widerruf insoweit erfolgen müssen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier aus Sicht des Beklagten eine Gefahr bestand, dass der Vertrag noch über die ordentliche Vertragsdauer hinweg weiterlaufen könnte. Aufgrund des fehlenden Widerrufs der Erlaubnis und dem Umstand, dass die Klägerin weiterhin von einem wirksamen Vertrag ausgehen konnte und durfte, durfte sie ihren vertraglichen Pflichten zur Veröffentlichung der Fotos auch nachkommen, was sie insoweit aus ihrer Sicht auch musste. Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche ergeben sich hieraus jedenfalls nicht, da die Klägerin nur ihre vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

Ein Verstoß gegen SGB III ist vorliegend nicht ersichtlich. Eine Vermittlung zur Arbeitsaufnahme ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht Vertragsgegenstand.

Der Umstand, dass die Veröffentlichung der Bilder gegebenenfalls erst später erfolgt sein mag ist für den Anfall der vertraglichen Vergütung unerheblich. Insoweit ergibt sich aus dem Vertragswerk keine entsprechende Strafe. Unstreitig ist jedenfalls, dass eine Veröffentlichung, wie sie vertragsgemäß geschuldet war, erfolgt ist, womit dann auch die entsprechende Vergütung fällig geworden ist. Die Kündigung durch den Beklagten, die jedenfalls als ordentliche Kündigung insoweit auszulegen wäre, ändert nichts an dem Umstand, dass zumindest für den Vertragszeitraum die Vergütung, wie vereinbart, geschuldet war.

Mithin hat die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Zahlungsanspruch in voller Höhe.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288, 291 ZPO.

Eine Rückbeziehung auf den Zeitpunkt zu der Zustellung des Mahnbescheids ist vorliegend nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 696 Abs. 3 ZPO nicht vorliegen. Die Sache ist nicht alsbald nach Erhebung des Widerspruchs abgegeben worden. Nach der vorliegenden Mahnakte erfolgte der Eingang des Widerspruchs am 19.6.2013, wohingegen die Abgabe des Verfahrens erst unter dem 14.1.2016 erfolgte. Die Abgabe war damit nicht mehr alsbald.

Die Zustellung der Klage an den Vertreter des Beklagten erfolgte gemäß des vorliegenden Empfangsbekenntnisses (Bl. 18 GA) unter dem 01.02.2016, so dass Rechtshängigkeitszinsen ab dem 2.2.2016 geschuldet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Keine der Parteien ist mit einem Betrag über 600,00 € beschwert.

Streitwert: 398,00 €

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Wendt

Beglaubigt

Biederbick

Justizbeschäftigte

